Ist Religion zur Nationalversittlichung nothwendig?

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Monathschrift**

Band (Jahr): **1 (1799)**

Heft 1

PDF erstellt am: **09.07.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-550677

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ist Religion zur Nationalversittlichung nothwendig?

Bey allen Fehlern, Lücken und Inconsequenzen unserer Constitution, welche gegenwärtig das Object einer eigenen Untersuchung ausmachen, und welche aus dem ganzen Zusammenflusse der Umstände, unter welchen dieselbe veranlaßt, zu Stande gebracht und eingeführt worden ist, vollkommen begreiflich sind und beynahe unvermeidlich waren, zeichnet sich denn doch die helvetische Verfassung vor allen ältern und neuern Constitutionen auf eine ehrenvolle, für jeden Vaterlandsfreund beruhigende Weise dadurch aus, daß sie als oberstes Princip, als höchsten und letzten Staatsendzweck, die sittliche Veredlung des Volkes aufstellt.

Wenn es nun mit diesem Zwecke im Ernste gemeynt ist, wenn wir bey allem, was geschieht, eine sichtbare Tendenz auf denselben bemerken können: so sollen uns die auffallendsten Unvollkommenheiten, selbst die constitutionelle Willkühr gewisser Vollmachten, die Perennirung gewisser Staatsstellen auf gewissen Personen, und die so mangelhafte Organisation des Stellvertretungs-Systems in derselben nicht beschwerlich fallen. Genug, die Nation in Masse wird allmählig aufgeklärter, sie wird versittlichet, veredelt; auf dieser glänzenden Laufbahn wird sie alles andere, auch den Staatsverein mit sich dem Ziele der Vollkommenheit entgegenführen.

Jedoch mit den obersten Staatszwecken hat es bisher eine eigene Bewandtniß gehabt. Da haben wir Verfassungen ge-

ſehen, welche das Volksglück als letzten Endzweck anzuerkennen vorgaben. Aber wie ſehr wurde da nicht oft mit den Begriffen von Vaterland und Gemeinwohl geſpielt? Wie oft das wirkliche Glück einzelner Bürger oder Bürgerclaſſen einem eingebildeten allgemeinen Glücke aufgeopfert? Wie oft unter dieſem Vorwande die eigenmächtigſten Eingriffe in die Geſetze gethan, die Nationen in einen unergründlichen unerſättlichen Schlund immer ungeheurer werdenden Schulden geſtürzt, durch erſchöpfende Auflagen niedergedrückt, in unausgangbare Kriege verwickelt? Das alles um des allgemeinen Beſten willen! — Dort haben wir Beyſpiele von andern Staaten, welche hauptſächlich auf Volksaufklärung auszugehen das Anſehen haben wollten. Aber der Volksunterricht hörte auf; die Monopole der Akademieen wurden verſchloſſen; die Ariſtokratie des Genies und der Talente verfolgt; die Volkslehrer vorerſt in Bettler verwandelt und dann geächtet; die Preßfreyheit gelähmt; der Umlauf der Meynungen gehemmt, und die Denkfreyheit ſelbſt mit Strafen belegt, welche das Geſetz nur gegen Verbrechen verhängt hatte. Das alles zur Aufklärung des Volkes.

Darf man ſich wundern, wenn die Völker gegen die angeblichen Staatszwecke etwas mißtrauiſch geworden ſind? Wenn auch bey uns die Ausſicht in eine künftige Verſittlichung nicht denjenigen Grad von Enthuſiaſm hervorgebracht hat, welchen man wohl, unter andern Umſtänden, mit Recht hätte erwarten dürfen?

Dem aber ſey, wie ihm will: ſo iſt wenigſtens unſer Staatszweck kein wankender, zweydeutiger Begriff, mit welchem man ſpielen, welchen man nach Willkühr oder nach dem wandelbaren Erforderniß der Umſtände revolutioniren könnte. Nein,

gut ist gut, recht ist recht! Kein noch so künstlich gewogenes Considerant, keine noch so laut ausgesprochene Dringlichkeit wird Ungerechtigkeit in Gerechtigkeit, rohen Eigennutz in patriotische Tugend, stürmisch aufbrausende schimpfende Leidenschaft in Weisheit, und ohnmächtige Machthaberey in Freyheitsliebe umzuschaffen vermögend seyn. Darin besteht der eigenthümliche Vorzug unserer Verfassung, daß sie uns in dem der Menschheit eingepflanzten Sinne dessen, was recht und unrecht ist, einen untrüglichen Maßstab gegeben hat, mit welchem in der Hand jeder, auch der einfältigste Staatsbürger, die ganze Gesetzgebung überschauen, ihre Grundsätze und Wirkungen zum Voraus schätzen kann.

Lasset uns noch der Zukunft nicht voreilen. Der Zeitpunkt kann nicht entfernt seyn, da es zu einer genauen Untersuchung kommen wird, was denn wirklich für Volkssittlichkeit geschehen oder nicht geschehen sey? Welche Fortschritte oder Rückschritte sie bisher gemacht habe? Ob die bisher aufgestellten Grundsätze, die befolgten und gepriesenen Maximen, die beschlossenen Dekrete einen wohlthätigen oder nachtheiligen Einfluß auf dieselbe gehabt haben? In den Annalen unseres beginnenden Freystaates liegen sie, jene Grundsätze, Maximen, Dekrete, und reifen dem grossen Tage einer strengen und unpartheyischen Prüfung entgegen. Die Menschen treten ab vom Schauplatze, die Leidenschaften legen sich, die Meynungen und Irrthümer fallen; aber das Vaterland bleibet, Recht und Wahrheit bleiben, und schon schwebet fürchterlich über denen, die jetzt wirken, die Wage, auf der sie, und was sie gewirkt haben, gewogen werden soll.

Dabey aber muß man auch die Schwierigkeiten einer neuen

Staatseinrichtung nicht vergessen. Es wäre Unverstand oder Bosheit, jetzt, in den beschwerlichsten Anfängen, alles das zu fordern, was schlechterdings nur das Werk einer ruhigen, ungestörten Ueberlegung, und einer mit Bedacht und Sorgfalt gewählten Repräsentation seyn kann. Viele klagen, daß in dieser, im buchstäblichen Sinne, goldenen Zeit unserer Gesetzgebung noch so weniges geschehen sey, daß der Senat durch die scrupulose Verwerfung aller unvollendeten Beschlüsse des grossen Rathes den Gang der Geschäffte verzögere. Wahrhaftig aufgeklärte Vaterlandsfreunde werden es vielmehr bedauern, daß schon so vieles geschehen ist. Für die äussere und innere Sicherheit zu sorgen, für jene durch weise und gemäßigte Vertheidigungsanstalten, für diese durch eine thätige, wohlabgemessene Polizey; die neue Ordnung der Dinge durch eine allmählig fortschreitende, sich unvermerkt durch alle Abtheilungen des Staatskörpers verzweigende Organisation sanft und fest zu gründen; das aus dem alten Zustande auf den Boden der neuen Republik herüber wallende Unkraut von Vorurtheilen, Entzweyungen, Eifersucht und Rache auszurotten, und die noch übrig gelassenen Hülfsquellen des Staates als ein unverletzbares Heiligthum zu erhalten — dieß ist das Einzige, was das Vaterland, unter diesen Zeitumständen, von seinen in der Eil ernannten, und ohne Instruktion vereinigten Stellvertretern erwartet, und fordern kann. Es ist nicht darum zu thun, daß vieles, sondern darum, daß nichts geschehe, als was geschehen soll. Wer fordert auch vom Schiffer im Sturme, daß er astronomische Beobachtungen über Länge und Breite anstelle, und müßige Pläne zu künftigen Entdeckungen entwerfe? Wenn er nur das schwache Fahrzeug in dieser Wuth hochaufwogender

Wellen und durch einander kämpfender Winde rettet, so hat er alles und das einzige gethan, was wir von ihm verlangen.

Indeß so wenig auch der vernünftige Theil des souverainen Volkes von seinen dermaligen Beauftragten erwartet, so ist es doch ohne alle Widerrede in der Befugniß zu begehren, daß dieses wenige in dem Geiste und in Angemessenheit mit dem grossen moralischen Endzwecke seiner angenommenen und beschwornen Constitution geschehe. In dieser Rücksicht kann es unmöglich eine allgemein interessantere Aufgabe, als die ist, geben, welche das Verhältniß unserer Constitution zu unserer Religion, und das bisherige Benehmen unsers Staats gegen diese letztere betrifft.

Wenn es einem einfältigen religiösen Volke nicht möglich ist, die Ideen von Sittlichkeit und Religiosität zu trennen: so ist nichts natürlicher, als daß es bey allem demjenigen stutzt, was, wäre es auch nur dem Anscheine nach, gegen seinen Glauben vorgekehrt wird; wenn es in Verlegenheit kömmt, wie es den Zweck der Versittlichung mit antireligiösen Aeusserungen vereinbaren, oder den vorgeblichen Respekt für Religion und Christenthum mit der Beeinträchtigung der Lehrer und Diener derselben, ausgleichen soll.

Unsere Aufgabe: ist Religion zur Nationalversittlichung nothwendig? ist mithin vom größtmöglichen Interesse, ihr Resultat mag nun ausfallen, wie es will. Ergäb' es sich am Ende unserer Erörterung, daß Religion für Sittlichkeit entbehrlich sey: so ist es gut, daß das gezeigt, daß es gehörig in's Licht gesetzt werde, weil nur so die mißtrauischen Zweifel des souverainen Volks in die Einsichten oder Absichten seiner Repräsentanten gehoben werden können. Sollte aber unser Re-

sultat das Gegentheil von dem seyn, sollte es sich ergeben, daß mit der Religion zugleich auch alle Volkstugend zu Grabe gehen müßte: so glauben wir uns um diejenigen von unsern Gesetzgebern und Regenten, die in andern Gedanken stehen, ein wahres Verdienst zu erwerben, indeln wir sie gegen Schritte warnen, welche an sich zweckwidrig sind, und wodurch sie sich nur selbst um jenes unentbehrliche Zutrauen bringen würden, welches nicht geboten, sondern selbst erworben, selbst verdient seyn will. Auch für uns ist die Sache in jedem Falle ehrenvoll. Ist die Religion wahr und unentbehrlich, so ist es heilige Pflicht des Menschen- und Vaterlandsfreundes, ihre Vertheidigung mit dem Muthe, welchen die Wahrheit, mit der Unerschrockenheit, welche das Bewußtseyn der Pflicht gibt, zu übernehmen. Sollte sie aber nicht haltbar, nicht zu vertheidigen seyn: so werden wir denn doch wenigstens diese Wahrheit herausgebracht haben. Wahrheit aber soll uns über alles, selbst über Religion gehen; denn reine Liebe der Religion ist nur durch die noch frühere, noch heiligere Liebe der Wahrheit möglich.

In Frankreich hat man die Religion von der Encyklopädie des öffentlichen Unterrichts ausgeschlossen; dafür hat man Lehrer der Moral angeordnet. Nun gibt es eine doppelte Moral, oder um richtiger zu sprechen, da die Wahrheit immer nur eine seyn kann, eine zweyfache Hypothese über die Moral: Welche von beiden soll nun gelehrt werden?

Nach der ersten, d. i. nach der Glückseligkeitstheorie, ist für jeden das Recht, was sich zu seinen Glückseligkeitszwecken fügt. Diese und keine andere Sittenlehre können diejenigen im Sinne haben, welche sie mit Condorcet in einen Wahrschein-

lichkeitscalcul ſetzen. In der That, wenn ich die Moralität in der Glückſeligkeit ſuche, die ich nur mittelſt der Erfahrung kenne, durch meine Sinnlichkeit empfinde, nach meinem Geſchmacke würdige — wenn ich ferner die Folgen meiner Handlungen nicht mit Gewißheit vorſehen, ſondern bloß vermuthen kann — wenn endlich die Güte einer Handlung nicht in ihrem innern Weſen, ſondern in ihrer bloß zufälligen Beziehung auf meine Sinnlichkeit beruht: ſo reducirt ſich freylich die Tugend endlich auf einen Calcul. Dann iſt der Klügſte der Beſte, und das Verbrechen iſt bloſſe Mißrechnung. Ich will mich nicht tiefer in die Zergliederung dieſer ſogenannten Moral einlaſſen, die freylich ganz unabhängig von dem Glauben an das Daſeyn eines heiligen Weſens, ja, ohne daſſelbe am leichteſten gedacht werden kann. Ich darf wohl bey allen meinen Leſern Bekanntſchaft mit den unwiderlegten und unwiderlegbaren Erörterungen der neuern Philoſophie über dieſen Gegenſtand vorausſetzen.

Hergegen kann ich nicht umhin unſern und allen Geſetzgebern der Welt die Frage aufzuwerfen: ob das wohl die Tugend, die Sittlichkeit iſt, die ſie ihren Völkern wünſchen? Auf welche ſie das Staatsgebäude und ihre eigene Sicherheit gründen möchten? Doch nein, da hätten wir ja bloß engherzige, ſelbſtſüchtige Egoiſten zu Bürgern, die dem Geſetz nur inſofern gehorchten, als es ihnen bequem und vortheilhaft ſchien, und gewiß nur ſo lang, als ſie durch äuſſern Zwang dazu genöthigt werden könnten.

Die andere Hypotheſe anerkennt als Erkenntnißprinzip und Verpflichtungsgrund in der allgemeinen reinen Vernunft ſelbſt ein abſolutes Geſetz, als erſtes Faktum; dieſes kündigt ſich jedem nicht gänzlich verwahrloſeten Herzen im innerſten Bewußtſeyn mit unwiderſtehbarer Evidenz, mit einer Ehrfurcht und unbe-

dingten Gehorsam gebietenden Majestät an. Ueberall wo Vernunft wohnt, beym Myrmidone und Sokrates, beym Kinde und Greisen, beym Bewohner Himmels und der Erde, beym Geschöpfe und Schöpfer, da ist auch dieses Gesetz, unabänderlich dasselbe zu allen Zeiten, unter allen Umständen, im Sonnenscheine des Friedens und in den Ungewittern des Krieges, in der Hütte und im Staatsrathe, in Zeit und Ewigkeit. Was damit übereinstimmt, ist vernünftig und recht; sollte es auch Acht und Guillotine zur Folge haben; was damit nicht übereinstimmt, ist unvernünftig und unrecht, sollte es auch mit den Lobsprüchen aller Zeitschriften und mit den ersten Staatswürden belohnt werden. Wo diese Tugend das Ziel der Gesellschaft ist, da wird der Bürger auch dann noch sittlich bleiben, wo das Gesetz schweigt, wo es ihn nicht zu erreichen vermag; da werden die Machthabenden sich keine Handlungen als politische Tugenden erlauben, die sie an einzelnen als moralische Verbrechen ahnden.

Welche dieser beiden Arten von Sittlichkeit ist nun das hohe Augenmerk unserer Constitution? Ach, welches Herz schlägt nicht mit ängstlicher Lebhaftigkeit bey dieser Frage! Und welches edlere Herz weilet nicht mit Wollust bey jener schönen Stelle, die uns Aufschluß darüber geben soll.

Unser Bürger soll, wie Cato lehrte, nicht sich, sondern der Menschheit leben; ihm soll Pflicht über alles, selbst über Freundschaft, heilig seyn. Seine Vernunft ist im Besitze ihrer eigenthümlichen Rechte, und herrscht über die thierische Hälfte und ihre kleinlichen elenden Triebfedern. Feurig und rein glüht seine Liebe für's Vaterland, dem er alles, Gut und Leben, nur nicht seine Pflicht und Sittlichkeit aufopfert, denn inneres Bewußtseyn seines Selbstwerths, seines unent-

weihten Menschenadels ist sein hoher Lohn, seine Schadloshaltung unter allen Widersprüchen einer undankbaren Welt (a).

Unsere Constitution wünscht also, und sie muß ihren Bürgern eine Tugend wünschen, welche aus reiner Sittlichkeit hervorgeht, auf welcher, wie auf einer unwandelbaren Grundlage eine vernunftmässige Verfassung und Regierung entstehen und beruhen kann; welche nicht auf Convenienzen und zufällige Umstände berechnet, mit denselben zugleich wechseln muß: eine Tugend, die das oberste in der Vernunft ist, gleich wie diese das oberste in der Menschennatur. Ein Volk allmählig zur Anerkennung, zum Gefühl, zur Verehrung, zur Uebung dieser Tugend, als einer absolut souverainen Gesetzgebung führen, das erst heißt im Sinne der ächten Philosophie und unserer Staatsverfassung ein Volk versittlichen, veredlen.

Daß unsere Verfassungsacte den einzig erwünschbaren Staatszweck aufgestellt hat, ist die erste Wohlthat derselben; daß sie ihn so unzweydeutig, so ausführlich bestimmt ausgedrückt hat, ist nächst jener die zweyte Wohlthat derselben. Freunde unserer Constitution, die ihr zugleich Freunde alles Guten seyd, sammelt euch rund um den Altar der Volkstugend in eine dicht geschlos-

---

(a) Die hieher gehörige Stelle unserer Verfassung lautet also: „Der Bürger ist sich dem Vaterlande, seiner Familie, und den „Bedrängten schuldig. Er pflanzt die Freundschaft, er opfert „ihr aber keine seiner Pflichten auf. Er schwört allen persön„lichen Haß und allen Hochmuth ab. Er will nur die moralische „Veredlung des Menschengeschlechts; er ladet ohne Aufhö„ren zur süssen Bruderliebe ein; sein Ruhm ist die Hochschä„tzung der guten Menschen, und sein Gewissen weiß ihn selbst „gegen die Weigerung dieser Hochschätzung schadlos zu hal„ten."

sene Phalanx zusammen. — Vor diesem Allerheiligsten müsset ihr siegen oder fallen. — Selbst Gleichheit und Freyheit müssen dieser hohen Angelegenheit weichen; denn ohne Sittlichkeit kann der Mensch selbst, vielweniger irgend eine menschliche Einrichtung einigen Werth haben.

Wie nun aber diese Versittlichung im Allgemeinen geschehen könne? fragt man. Und, bey der unsterblichen Gottheit! diese Frage muß sich der Gesetzgeber beantwortet haben, wofern er die Würde seines Auftrags, seiner Bestimmung behaupten, und Anspruch auf unser Zutrauen haben will.

Wenn man die Allgewalt des Beyspiels kennt, wenn man sieht, wie jede kleinere und grössere Association durch das Uebergewicht weniger Guten oder Bösen für Verbesserung oder Verschlimmerung so empfänglich ist, so muß man mit dem grossen Leibnitz wünschen, „daß eine glückliche Revolution unsers Geschlechts „die Tugend einmahl zur herrschenden Mode machte, weil so „die jungen Leute daran gewöhnt würden, ihr gröstes Vergnü„gen in ihre Ausübung zu setzen. (b)

(b) Ein schätzbarer Schriftsteller macht über diese Worte einen Commentar, den ich, mit Erlaubniß meiner Leser, hier einrücken will. „Ich denke eben so, sagt er, und würde auch „das Modewerden der Tugend eher möglich finden, wenn „nur die Welt einmahl begriffe, daß die Charaktere unserer „Gellert, Garve, Feder, Spaldinge, Zollikofer, und zur Ehre der christlichen Religion sey es gesagt, „die Charaktere mancher ungenannten Geistlichen, die ich „auf dem Lande, in stillen Hütten und abgelegenen Dörfern, „von der uneigennützigsten Liebe durchdrungen, als Väter der „Waisen, als Tröster der Wittwen, als einzige Erquickung

Unzweifelbar liegen die Anlagen zu einer solchen Angewöhnung in jedes Menschen Natur, und warten nur auf eine begünstigende Ordnung der Dinge, in welcher sie, wie das Samkorn im gedeihlichen Boden und Klima, keimen und treiben könne. Schon jetzt verrathen sie sich in allen hervorstehenden Auftritten des Lebens, dem schärfern Beobachter, in der Heiterkeit und Selbstständigkeit des Weisen, in der Gelassenheit des unglücklichen und der besonnenen Bescheidenheit des glücklichen Tugendhaften, in den Verlegenheiten des Lasters, den Unruhen des Tyrannen, dem alle leisern Empfindnisse absichtlich übertäubenden, oder überwizzelnden Ungestüm der triumphirenden Bosheit.

Man sage uns nicht, daß Tugend als Mode nur Nachahmung, mithin gerade nicht Tugend seyn würde. Freylich, denn wer weiß nicht, daß sie durch Freyheit gewirkt seyn muß? Aber man lasse nur, um mir Fichtes Ausdruck zuzueignen, die Sittlichkeit erst zur Sitte werden, man lasse sie unter dieser Hülle in die Gemüther einwurzeln, sie auf dem Wege des natürlichen Entwickelungsganges ihre endliche Läuterung erhalten, und Ihr werdet Euch immer mit Recht rühmen können, die

---

„der Leidenden, als weise Führer der Jugend und Rathgeber „des Alters kenne lerne, daß diese mehr werth sind, als „aller Erdenprunk und aller Erdentand, und daß einer von „ihnen wahrlich zehn Systeme aufwiegt, die uns abermahl „beweisen, was wir wissen, sey nichts." s. Bardili's Sophilus, S. 20. Stuttg. 1794. Vergleicht unsers Ministers der K. und W. Zuschrift über die Pflichten und Bestimmung des geistlichen Standes. 1798. Vom Augenblicke, da unsere Stellvertreter auf den grossen Staatszweck unserer Verfassung hinarbeiten werden, wird auch die von Leibnitz gewünschte Revolution gemacht seyn.

Volkstugend nicht zwar hervorgebracht, wohl aber geweckt, gefördert, genährt zu haben.

In einem so schönen Verhältniß steht unsere Verfassung mit der Sittlichkeit. Wie verhält sie sich nun aber gegen Religion? Diese beiden Fragen hängen durch eben das Band zusammen, durch welches Religion und Tugend geeiniget sind. Kann ein Volk ohne Religion versittlichet, veredelt werden, und wie verhält die helvetische Constitution, die das eigene vor allen andern Constitutionen voraus hat, daß sie auf moralische Volksverbesserung, als auf ihren höchsten Endzweck, hinzielt, sich zur Religion? Das ist das schwierige Problem, von dessen Lösung nichts geringers, als die Möglichkeit oder Unmöglichkeit unsers Staatszwecks abhängt. Wie wäre es möglich, Freund unserer neuen Ordnung, und doch dabey für das Schicksal dieser Aufgabe gleichgültig zu seyn?

Daß das noch ein Problem seyn muß, worüber die Erfahrung aller Jahrhunderte und die unbestochene Vernunft durch alle wahrhaftig grossen und guten Männer, und neulich noch durch die kritische Philosophie, so apodiktisch entschieden hat. Sonderbares Verhängniß! Eine geistreiche Nation, zu aufgeklärt, um sich mit Aberglauben zu behelfen, nicht tiefblickend, nicht ausdauernd genug, um bis zur Wahrheit durchzudringen, verfolgte als Despotinn das gereinigte Christenthum bis in die durchgewühlten Eingeweide seiner edelsten Söhne (c). Dann arbeitete sie sich aus lauter erdichteten Thatsachen eine Theorie des Atheismus heraus, in welche unser Christenthum zur elendesten My-

---

(c) Siehe Histoire de France par M. Garnier, VV. 26—30.

thologie herabſinkt. (d) Und nun befehdet ſie als Republik ſowohl den ehemals vertheidigten Aberglauben als die nie gekannte praktiſche Religion. Dieſes Phänomen erkläre ich mir zwar aus dem natürlichen und pſychologiſchen Geiſtesgang jener Nation, nicht aus einem innern Widerſpruch der neuen Ordnung der Dinge, mit dem Geiſte einer gereinigten, wohlthätigen Religionslehre; wiewohl es denenjenigen auch nicht zu verübeln iſt, die einen ſolchen Widerſpruch vermuthen, und daher an jener Ordnung irre werden. (e) Doch es mag ſich damit verhalten, wie es will: ſo iſt gewiß Frankreichs Beyſpiel in dieſer Rückſicht für uns weder erwünſchbar, noch anwendbar. In der That, warum ſollten wir, die wir uns vom Aberglauben frey machten, ohne ihn zu verfolgen, die wir die Wahrheit ehren, weil wir ſie kennen, warum ſollten wir aus politiſcher Rückſicht, mit einer Gefälligkeit, die uns niemand anmuthet, unſern vernünftigen, praktiſchen Glauben hingeben? warum der fränkiſchen Fortuna aus unſern Ueberzeugungen ein Trophee errichten? Sollten wir nicht vielmehr, wie ehmals Griechenland, das weltbeherrſchende Rom durch Wiſſenſchaft und Geſchmack, alſo auch wir unſere mehrgebildeten

---

(d) Bey der Höhe der Verſtandesaufklärung und bey dem, ſo zu ſagen, gänzlichen Mangel an Vernunftcultur in Frankreich, iſt es ſehr begreiflich, daß die Encyklopädiſten und Phyſiokraten auf ein ſolches Syſtem verfallen mußten. Wie künſtlich und locker, wie ſcheinbar und unhaltbar daſſelbe zuſammen gewebt ſey, erhellet aus Origine de tous les cultes, ou religion universelle par Dupuis 4. Vol. 3. Paris l'an 3. Histoire générale des religions de tous les peuples, par Delaulnaye, Paris 1791.

(e) Man leſe z. B. die Flugſchrift: An Deutſchlands Friedensgeſandte zu Raſtadt 1798.

Bezwinger durch ächte Philosophie besiegen? Sie uns an republikanischer Tugend gleich machen, wie sie uns sich an republikanischer Freyheit gleich gemacht haben?

Doch ich will jetzt der Beleuchtung des Verhältnisses zwischen unsrer Constitution und Religion näher zu kommen suchen, nachdem jenes zwischen den erstern und der Sittlichkeit in ein so befriedigendes Licht gesetzt worden ist. Diese neue Untersuchung bedarf keiner Rechtfertigung; sie ist sogar Pflicht für jeden aufgeklärten Vaterlandsfreund, auferlegt durch einen feyerlichen Aufruf unserer Gesetzgeber an dieselben. (f)

Die einzige hieher gehörige Stelle unserer Constitutionsacte ist der 6. §. derselben, welcher folgendergestalt verfasset ist: „Die „Gewissensfreyheit ist uneingeschränkt. Die Bekanntmachung „der Religionsmeynungen ist den Gesinnungen der Eintracht und „des Friedens unterworfen. Alle Gottesdienste sind erlaubt, wenn „sie die öffentliche Ordnung nicht stören, und keine herrschende „Gewalt oder Vorzug an Tag geben. Die Policey hat das Aug „auf sie, und das Recht über die Lehrsätze und Sittenlehre, welche

---

(f) Dieser Aufruf und die Publicität, welche man einer so allgemein interessanten Angelegenheit zu geben bemühet ist, gereicht unserer Gesetzgebung zur größten Ehre. Möge sich diese Prüfung unserer Verfassungsakte nicht bloß auf einzelne Theile derselben beschränken, sondern über ihren ganzen Geist verbreiten! Was gehört zu einer Constitution an sich, was zu einer auf die Menschenrechte gegründeten und zum Zwecke der Sittlichkeit angelegten Constitution ins besondere? Diese Grundsätze darf der Kritiker derselben keinen Augenblick aus dem Gesichte verlieren. Die Observations sur la constitution helvétique, par un citoyen du canton Leman. Lausanne 1798. enthalten meist richtige aber nur Detailbemerkungen.

„ſie vortragen, (des dogmes et des devoirs qu'ils enseignent)
„ſich zu erkundigen. Die Verhältniſſe einer Sekte mit einer frem-
„den Obrigkeit ſollen weder auf die Staatsſachen, noch auf den
„Wohlſtand und die Aufklärung des Volks einen Einfluß haben."

Nun ſo deutlich beſtimmt die Beziehung unſerer Verfaſſung auf reine Sittlichkeit angegeben worden iſt: ſo unbeſtimmt iſt ſie es hier in Rückſicht auf Religion und Gottesdienſt; deſto unbeſtimmter, je tiefer man darüber nachdenkt, je mehr man jeden Ausdruck abwiegt.

„Gewiſſensfreyheit iſt uneingeſchränkt!" Aber welche, die innere oder die äuſſere? Die innere iſt es durch das Weſen der Vernunft; keine Menſchenmacht kann und darf ihr Schranken ſetzen, weder der türkiſche Deſpotiſm, noch die ſpaniſche Inquiſition. Sie iſt ein göttliches Recht, das nicht erſt eines bürgerlichen Contrakts bedarf. Es iſt kaum glaublich, daß unſere Conſtitution hier eine Befugniß habe aufſtellen wollen, welche zu geben oder zu nehmen in der Competenz keiner ſublunariſchen Behörde ſtehen kann. Eben ſo wenig läßt ſich gleichwohl denken, daß da von der äuſſern Gewiſſensfreyheit, die in wirkliche Thaten übergeht, die Rede ſey. Durch den bürgerlichen Verein, ſelbſt ohne dieſen, durch das bloße Nebeneinanderſeyn zweyer freyer Weſen, wird die Freyheit des einen durch die des andern beſchränkt. Darin eben beſteht der Zweck der vernunftmäſſigen Geſellſchaft, daß keine äuſſere Freyheit unbeſchränkt, mithin nachtheilig für andere ſeyn darf. Auch in unſerer Verfaſſung iſt das durchaus bis auf dieſe einzige, die Gewiſſensfreyheit, ſichtbar. Doch uneingeſchränkte äuſſere Freyheit in einer menſchlichen Geſellſchaft iſt eine contradictio in adjecto, ſie iſt nicht Freyheit, ſondern das Grab derſelben. Ein Beyſpiel möge die Sache er-

läutern. Unsere beiden Räthe besitzen das Recht der Gesetzgebung. Nun wollen wir den Fall setzen, der Grundsatz würde aufgestellt: das Recht, Gesetze zu machen, ist uneingeschränkt: Wer sieht nicht, daß eben durch die Allgemeinmachung dieses Rechts die wirkliche Befugniß, die wahre Freyheit der Legislatur zerstört werden würde? Nicht anders verhält die Sache sich in Ansehung der Religion. Das katholische und protestantische Religionsbekenntniß in der Schweiz ist frey. Lasset nun aber neben diesen das Judenthum, dann den Alkoran, dann die Zendavesta, den Thibetanismus, den Indianismus emporkommen: so ist nichts gewisser als dieß, daß unsere vaterländische Religion in eben dem Maße das Feld räumen muß, in welchem jene fremden Religionen Boden gewinnen. Wer wird sich bereden können, daß die helvetische Constitution dem helvetischen Volke eine solche uneingeschränkte Gewissensfreyheit zudenke?

Nein, denn eben diese äussere Freyheit wird nun unmittelbar darauf unter die Gesinnungen der Eintracht und des Friedens bedingt; da hier von Meynungen die Rede ist: so kann auch nur die Aeusserung derselben in Privatunterredungen verstanden werden. Nichts ist weiser, nichts gerechter, als die Freyheit über Gegenstände dieser Art unbefangen, aber immer ohne Kränkung fremder Ueberzeugungen, ohne Aergerniß für das Gewissen anderer reden zu dürfen.

„Alle Gottesdienste sind erlaubt, wenn sie die öffentliche Ord„nung nicht stören, und keine herrschende Gewalt oder Vorzug „an Tag geben." Hier liegt wieder eine peinliche Unbestimmtheit in dem Ausdruck alle, welcher entweder absolut von allen Religionsübungen der Welt ohne Ausnahme, oder relativ von allen, in Helvetien eingeführten Religionen gemeynt

seyn kann. Doch ist diese letztere Erklärung die wahrscheinlichere und vernünftigere. Wer wollte auch in der Verfassung für ein kleines Volk von nicht zwey Millionen Menschen, die alle eins und untheilbar seyn sollen, Rücksicht auf alle Religionen in allen vier Welttheilen vermuthen? Zudem würden aus der öffentlichen Uebung aller Arten des Aberglaubens mitten im Schooße der christlichen Kirche die allerfurchtbarsten Unordnungen und die allertraurigsten Folgen unvermeidlich entstehen. Das billige Zutrauen zu den Einsichten und Absichten der Verfasser unserer Constitution nöthigt uns demnach, durch alle Religionen bloß alle in der Schweiz eingeführten Religionen zu verstehen. Diese sollen frey, wie bisher, geübet, gepfleget werden; sie sollen sich schwesterlich neben einander vertragen; keine soll sich irgend einen Vorrang, eine Herrschaft über die andere anmaßen. So hat der vorliegende Satz einen bedeutenden und befriedigenden Sinn für die helvetische Nation: nur Schade, daß er so schwankend ausgedruckt ist.

„Die Polizey hat das Aug auf sie, und das Recht von den „Lehrsätzen und der Sittenlehre derselben Notitz zu nehmen." Wenn sich nun die steife Orthodoxie, d. i. die blinde Anhänglichkeit an den hergebrachten Kirchenglauben im Gegensatze des Vernunftglaubens noch so sehr gegen diese Unterordnung der kirchlichen unter die bürgerliche Verfassung anstemmen sollte: so tragen wir hingegen gar kein Bedenken, denselben durchaus in Schutz zu nehmen. Das Verhältniß des Staats zur Kirche und zur Religion selbst wird hier sehr richtig bestimmt. Ohne sich in die innern Angelegenheiten der Kirche zu mischen, will er dieselbe unter dem Auge der Polizei halten, und dieß ist eben so sehr zur Erhaltung und Beschützung der Kirche, als zur

Sicherheit des Staates selbst nothwendig; ohne sich mit dem Materiellen der Religion zu befassen, interessirt er sich dennoch für die Lehrsätze und die Sittenlehre, d. i. für das Formelle, und ihre ethische Tendenz auf den letzten Staatszweck, der, wie wir gesehen haben, moralisch ist (g).

Wenn demnach das Unbestimmte bestimmt, das Wankende erläutert und fixirt würde: so wäre dieser Paragraph der allerbefriedigendsten Erklärung empfänglich. Ich würde denselben ungefähr so umschreiben: „Die innere unbeschränkte Gewissens-

---

(g) Wer meinen Versuch über die Verhältnisse des Staats zur Religion und Kirche, Bern 1798. mit Unbefangenheit zu lesen und im Zusammenhange zu verstehen fähig ist, der wird darin nichts anders als einen ausführlichen Commentar über diese Stelle unserer Constitution finden. Die dagegen gemachten Einwürfe rühren entweder von Leuten her, die gar keine Religion wollen, oder von solchen, die noch gar keinen Begriff von einer ethischen Religion haben. Diese oder jene überzeugen wollen, hiesse mit einem Blinden über die Newtonische oder Eulersche Farbentheorie streiten. Mein oberster Grundsatz ist der, Versittlichung sey, wohlverstanden nicht der unmittelbare, sondern der allerletzte Staatsendzweck. Und dieses stellt ja unsere Constitution selbst auf. Alle Rechte, welche diese in Rücksicht auf die Kirche fordert, sichere ich ihr durch unumstößliche Beweise zu. Daß ich mich bloß auf das protestantische Christenthum beschränkt habe, geschah' aus wahrer Achtung für meine katholischen Mitbürger, denen es nicht an Männern fehlen kann, die die gute Sache selbst zu vertheidigen wissen werden. Uebrigens ist der praktische Katholicismus und der praktische Protestantismus, warum es hier einzig zu thun, eben dasselbe Christenthum. Lassen wir Meynungen Meynungen seyn. Halten wir uns an den Zweck der Religion, und das so lange vergeblich gesuchte Henoticon ist gefunden.

„freyheit, die ohnehin kein Gegenstand bürgerlicher Gesetzgebung „seyn kann, vorausgesetzt: sichert die Constitution auch die äus„sere Religionsfreyheit, die freye Mittheilung religioser Ueber„zeugungen und Gesinnungen zu; aber unter der ausdrücklichen „Einschränkung, welche die Erhaltung der allgemeinen Ordnung „und des innern Friedens erfordert. Die Ausübung der bisher „in Helvetien bestehenden Religionen bleibt fernerhin rechtmäs„sig, doch unter der Bedingung, daß nicht die eine sich zum „Nachtheil der andern heben, und zu irgend einer Art von Präe„minenz, oder Oberherrschaft, anstreben dürfe. Der öffentliche „Gottesdienst ist daher ein Object der schützenden und bewa„chenden Staatspolizey, und da der oberste Zweck unsers bür„gerlichen Vereins sittlich ist, so ist der Staat befugt und ver„bunden, von der Lehrform, so wohl was den didaktischen, als „den praktischen Theil derselben betrifft, Erkundigung einzuziehen, „um beiden eine moralische Richtung zu verschaffen. Verhältnisse „einer Kirchenparthey mit einem fremden Oberhaupte, in Col„lision mit der Souverainetät des Staats, oder mit dem beson„deren Wohl der helvetischen Republik, und ihrem Versittli„chungszwecke, können gar nicht statt haben. Hier ist mithin die „Gränze, wo die äussere Gewissens- und Religionsfreyheit völ„lig aufhört."

Ganz ungezwungen und ungekünstelt ergibt sich diese Erklärung aus den eignen Worten unserer Constitution selbst, und sie ist desto wahrscheinlicher, da sie in der That die einzige vernünftige ist, und dabey mit der Constitution selbst, mit der Natur unserer Statsveränderung, mit dem Willen und den Erwartungen des souverainen Volkes, mit den Rechten der Geistlichkeit und den Verpflichtungen des Staates gegen dieselbe, mit den

oft wiederhohlten und gesetzlich erkannten Versprechungen in Ansehung der Erhaltung der Religion und Kirche, ihrer Güter und der vollständigen Entschädigung ihrer Lehrer, mit dem Zwecke der Nationalveredlung und endlich mit den Grundsätzen der Reformation, den dabey von der alten Regierung eingegangenen Verpflichtungen, welche nothwendig mit dem Rechte, den Vortheilen und Staatsgütern auf die neue übergegangen seyn müssen, (h) aufs vollkommenste übereinstimmt.

(h) Die Kirchengüter sind weder in Rücksicht ihres Ursprungs, noch ihrer Bestimmung Staatsgüter. Wenn der Staat sich bey der Kirchenverbesserung in ihren Besitz gesetzt hat: so geschah es mit der Verbindlichkeit, die Kirche zu erhalten und ihre Diener anständig zu besolden, und mit jenem Besitze ist auch diese Schuldigkeit unwidersprechlich auf die dermalige Regierung übergegangen. Die öffentliche Acte dieser Verkommniß zwischen dem Staate und der helvetisch-protestantischen Kirche liegt im Berner Synodus von 1532. Man sehe die Abhandlung von dem Rechte des Volks in Sachen die Religion und Kirche betreffen 1798. Indeß scheint der mir unbekannte Verfasser noch gar nicht tief in den Sinn der Frage: Ueber die Verhältnisse des Staats und der Kirche, in wiefern sie politisch ist, eingedrungen zu seyn. Ueberall wirft er Theologie und Politik, Fakta und Grundsätze durch einander. Er behauptet, der geistliche Stand sey zwar kein Orden, aber doch ein geschlossener Stand, gerade als wenn nicht dieses die Definition, jenes das Definitum wäre. Er gibt dem Staate zu, die Lehre zu prüfen, nicht aber die Lehrform zu bestimmen; gerade als wenn jene Prüfung etwas anders seyn könnte, als die Bestimmung des Formellen der Lehre, d. i. der Lehrform. Er verwechselt den Beruf mit dem Stande des Geistlichen, und schließt von jenem auf die Göttlichkeit von diesem. Dann folgert er, der Geistliche dürfe diesen von Christus selbst angewiesenen Stand zwar

Indeß iſt es auf der andern Seite auch wahr, und unſere unpartheyiſche Anſicht der Dinge will, daß wir es nicht verheimlichen, daß die eben gegebene Erklärung bloß als eine interpretatio in mitiorem sensum angeſehen, und aus dem dürren Buchſtaben unſerer Verfaſſung eben ſo ungezwungen und ungekünſtelt das directe Gegentheil davon heraus gebracht werden kann. Denn da iſt doch einmahl unleugbar von einer uneingeſchränkten Gewiſſensfreyheit, von einer ungehinderten Aeuſſerung aller Religionsmeynungen und von einer gleichmäſſigen Befugniß zur Ausübung aller Arten des Gottesdienſtes die Rede. Die Gegner unſerer vaterländiſchen Religion und des praktiſchen Chriſtenthums könnten daher jenen Artikel auch ſo verſtehen: „Obſchon jede Freyheit durch das Daſeyn einer bürger„lichen Ordnung nothwendig beſchränkt ſeyn muß: ſo ſoll doch „die Gewiſſensfreyheit in Religionsangelegenheiten ohne alle „Schranken ſeyn. Wofern nur die öffentliche Eintracht und der „Friede im Ganzen dadurch nicht gekränket wird, darf jedermann „ſeine Meynungen über oder gegen die Religion nach eigenem „Wohlgefallen äuſſern; ſogar die Ausübung jedes Gottesdien„ſtes iſt ohne Ausnahme, ohne Rückſicht auf Wahrheit oder Irr„thum frey, wofern nur die bürgerliche Ordnung und Gleichheit „nicht beeinträchtigt wird. Aus dieſem Grunde wird das geſammte

---

verlaſſen, nicht aber in denſelben zurückkehren, da nach einer geſunden Logik aus jenem Vorderſatz das gerade Gegentheil flieſſen müßte: nähmlich daß der Geiſtliche ſeine Station nicht verlaſſen dürfe, wenn er ſie aber verlaſſen hat, in dieſelbe zurücktreten müſſe. Durch eine ſolche Verworrenheit der Begriffe wird der Kampf für die gute Sache nur mühſamer und der Sieg derſelben ſchwerer und ungewiſſer.

„Religionsweſen, ſeinem theoretiſchen und praktiſchen Theile „nach, bloß als ein Gegenſtand der Staatspolizey betrachtet, die „daher auch befugt ſeyn ſoll, ſolche Sekten gänzlich zu unter„drücken, welche für die Souverainetät des Staats, für das öf„fentliche Wohl, oder für die öffentliche Volksmeynung gefähr„lich ſcheinen könnten."

Bey dieſer Erklärungsart würde dann offenbar unſer eingeführtes Chriſtenthum wenig Troſt, wenig Sicherheit finden; in unſerem ein und untheilbaren Staate würde die Kirche aufgelöſt und in unzählbare Faktionen zerſplittert werden; die Religion würde nicht wegen ihrer innern Wahrheit, wegen ihres Einfluſſes auf Sittlichkeit, ſondern bloß wegen Unſchädlichkeit und Gleichgültigkeit geduldet; dabey aber würde der Staat immer Veranlaſſungen genug haben, jene uneingeſchränkte Gewiſſensfreyheit zu beſchränken oder gänzlich zu unterdrücken.

Wir behaupten keineswegs, wir wollen und können es ſo gar nicht glauben, daß dieſes der wahre Sinn unſerer Conſtitution ſey; nein, wir ſagen nur, daß bey der Unbeſtimmtheit, womit ſich dieſelbige ausdrückt, dieſer Sinn darein getragen werden könnte, ohne dem Buchſtaben derſelben Gewalt anzuthun. Und gleichwie diejenigen, welche jener zuerſt gegebenen Erklärungsart beytreten, mancherley Gründe, und ſelbſt Thatſachen für ſich, ſo können auch die Vertheidiger dieſer letzten Meynung zu ihrem Behelf dergleichen anführen, z. B. daß, vermöge der helvetiſchen Conſtitution ſelbſt §. 26. „die Diener eines je„den Gottesdienſtes keine Staatsverrichtungen ausüben, noch „den Primarverſammlungen beywohnen dürfen." Daß da nicht etwa bloß von fremden Religionen die Rede ſey, beweiſet die wirklich gemachte Anwendung auf die helvetiſchen Geiſtlichen,

obschon sie ihrer Geburt, ihrem Nahmen, ihrem Blute nach, so wie nach allen übrigen erforderlichen Charaktern unläugbar eben so ächte helvetische Bürger sind, wie alle andern. Sie können sich ferner auf die bereits geschehenen Einschränkungen der Rechte der helvetischen Geistlichkeit, ihre Ausschliessung aus dem Sitten- und Ehegericht, ihre Unterordnung sogar unter die Dorfagenten, ihren verminderten Einfluß auf die öffentliche Erziehung und Schulen berufen; lauter Verbesserungen, welche zu beweisen scheinen, daß man nicht allein die Religion überhaupt, sondern auch unser Christenthum nicht einmahl mehr als ein Mittel der Volkserziehung zur Sittlichkeit gelten lassen will. Endlich können sie sich auch auf jene Verfügungen berufen, welche in Ansehung ihrer Einkünfte getroffen worden, indem gar kein Unterschied zwischen Staats- und Kirchengut gemacht, ihre bereits erworbenen Jahreinkommen suspendirt, die vollständig versprochene und dekretirte Entschädniß für's Vergangene während der Bezahlung für die einen auf die Hälfte, für andere auf den vierten Theil herunter gesetzt worden sind; indeß sie nicht allein zu mehrern Pflichten, sondern auch, gleich den Aktivbürgern, zu Bezahlung der Contributionen von ihrem ganzen Vermögen angehalten werden. Man setze nun hierzu noch die Ungewißheit in Rücksicht der Zukunft, diese Art von Auflösung, worin der geistliche Stand erhalten wird, indeß eine wohlthätige Organisation durch alle übrigen gesellschaftlichen Abtheilungen fortschreitet, und dann wird man es schwerlich läugnen können, daß nicht allein unsere vaterländische Religion, sondern sogar die dazu gehörenden Personen als ein bloßer Gegenstand der Polizey behandelt werden, und daß ihre Erhaltung oder Vernichtung bloß und einzig von der Willkühr derselben abhängt.

Jenes entzückend schöne Verhältniß, welches so bestimmt, so

deutlich zwischen unserer Staatsverfassung und ihrem sittlichen Zwecke herrscht, wird mithin in Rücksicht der Religion, diesem einzigen zuverlässigen Versittlichungsmittel, gänzlich vermißt. Die Ausdrücke unserer Acte sind so zweydeutig, daß sie, wie wir bereits gesehen haben, einen ganz widersprechenden Sinn zulassen, und wirklich, wie aus den angeführten Thatsachen erhellet, bald in diesem, bald in jenem verstanden worden sind.

Wir halten es für Pflicht dem Constitutionsausschusse diese Anzeige zu thun. Es ist hier um nichts geringeres als um die Frage zu thun: Was soll unsere Religion seyn, oder nicht seyn? Sollen so viele tausende der aufgeklärtesten Staatsbürger und ihrer Familien erhalten werden oder zu Grunde gehen, weil sie sich mit einem grössern Aufwande von Anstrengung aller Art, als kein anderer Stand erfordert, und ganz gewiß im Vertrauen auf öffentliche Treue, der moralischen Angelegenheit ihrer Mitbürger gewidmet haben? Unbestimmtheit und Zweydeutigkeit ist ein wesentlicher Fehler in einer Verfassung, und fortdauernde Ungewißheit die quälendste aller Lagen, die in unserer neuen beglückten Ordnung der Dinge, nicht für den verworfensten Verbrecher, vielweniger für einen ganzen ehrwürdigen, arbeitsamen, nützlichen, unentbehrlichen Stand Platz haben soll. Ohne uns anzumaßen, wie, fordern wir, im Nahmen der allgemeinen Gerechtigkeit und Menschlichkeit, daß entschieden werde: ob der angeführte Paragraph unserer Constitution im ersten oder im zweyten Sinne zu verstehen sey? von welcher Behörde das geschehen müsse? wollen wir sofort zu erörtern suchen.

(Die Fortsetzung folgt.)